II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Erhebung des Zollsatzes für Tomaten (Tarifnummer ex 07.01 M I) teilweise auszusetzen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/101/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf das Fernschreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 1969, mit dem diese für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1970 die teilweise Aussetzung des Zollsatzes für Tomaten, frisch, der Tarifnummer ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs — die in Anlage II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist — auf 5 % beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zur ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland Tomaten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März zum Zollsatz von 5 % eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für diesen Zeitraum 11 %, mindestens 2 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

Einfuhren während der Zeit vom 1. Januar bis 31. März

(in Tonnen)

	1964	1965	1966	1967	1968	1969
Einfuhren aus						
— EWG-Ländern	76	64	84	289	350	410
davon:						
— Frankreich	23	—	—	—	—	15
— Italien	3	—	23	102	42	60
— Niederlande	48	64	61	187	308	331
— BLWU	2	—	—	—	—	4
— dritten Ländern	14 331	12 942	17 414	16 377	15 552	19 065
Insgesamt	14 407	13 006	17 498	16 666	15 902	19 475

Die Einfuhrzahlen der Bundesrepublik Deutschland zeigen, daß die Liefermöglichkeiten der EWG-Länder, trotz einer Steigerung der Einfuhren aus diesen Ländern seit 1967, von Januar bis März einschließlich nur gering sind, insbesondere wegen des Verbrauchs von Tomaten in diesem Zeitraum in den anderen Mitgliedstaaten.

Die Ermächtigung zur Aussetzung eines Zollsatzes nach Artikel 25 Absatz 3 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die durch den schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des gemeinsamen Zollsatzes angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Aussetzung der Zollsätze muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, den Verbrauch eines Nahrungsmittels von hohem biologischem Wert während der Wintermonate zu einem möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preis aufrechtzuerhalten oder sogar auszuweiten und deshalb die Erhöhung des Zollsatzes zu vermeiden.

Gleichwohl muß die Kommission dem Erfordernis einer rationellen Entwicklung der Erzeugung in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Die Liefermöglichkeiten der Mitgliedstaaten sind in den Monaten Januar bis März einschließlich gering; in Italien werden jedoch neue Verfahren angewendet, um die Erzeugung zumindest auf einen Teil dieser Monate auszudehnen, und zum gleichen Zweck werden in Belgien und in den Niederlanden beträchtliche Investitionen für Treibhauskulturen durchgeführt.

Es ist zu beachten, daß eine Ermächtigung zur Aussetzung der Erhebung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Tomaten nicht nur die vorgenannten Bemühungen technischer und finanzieller Art, sondern auch die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Gemüsesektor gefährden könnte, die von der Beibehaltung einer gleichbleibenden Wirksamkeit des Gemeinsamen Zolltarifs abhängig ist.

Bis die gegenwärtigen Bemühungen zur Entwicklung der Gemeinschaftsproduktion auch während der drei ersten Monate des Jahres sich erfolgreich auswirken, begegnet der antragstellende Mitgliedstaat Schwierigkeiten. Diese rechtfertigen eine auf die drei ersten Monate des Jahres beschränkte Abweichung von dem Erfordernis der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere hinsichtlich der noch fühlbaren Auswirkung des Unterschieds zwischen dem Kontingentszollsatz von 9,2 %, mindestens 1,64 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht, und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen günstig auf den Warenverkehr mit dritten Ländern aus.

Der Antrag muß aber auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen geprüft werden, die die Ermächtigung zu einer solchen Zollaussetzung auf den gesamten Markt für Frischgemüse hervorrufen könnte. Die besonderen Verhältnisse auf dem Frischgemüsemarkt während der Monate Januar, Februar und März lassen voraussehen, daß Angebot und Nachfrage insgesamt ausgewogen sein werden; die begrenzten Mengen der aus dritten Ländern eingeführten Tomaten dürften sich nur geringfügig auf die Absatzmöglichkeiten der Gemeinschaftserzeugung an Gemüse auswirken; daraus kann geschlossen werden, daß eine teilweise, auf die drei vorgenannten Monate begrenzte Aussetzung der Erhebung des Zollsatzes für Tomaten keine ernsthaften Störungen auf dem Gemüsemarkt hervorrufen wird.

Bei der Festsetzung der Höhe der dargelegten Zollaussetzung ist die besondere Lage der betreffenden Ware und die Tatsache, daß die Zollunion für diese Ware bereits verwirklicht ist, zu berücksichtigen; aus diesen Überlegungen ist es erforderlich, daß der antragstellende Mitgliedstaat einen Beitrag leistet, der einerseits 85 v. H. des Abstands zwischen dem vor der ersten Angleichung angewandten nationalen Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und andererseits $^{10}/_{11}$ der Mindestzollbelastung von 2 Rechungseinheiten entspricht. Auf dieser Grundlage ist der Zollsatz bis auf 10,1 %, mindestens 1,82 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht, auszusetzen.

Aus der oben dargelegten Funktion der teilweisen Aussetzung der Erhebung von Zollsätzen ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender oder Verbraucher des antragstellenden Mitgliedstaats gewährt werden kann, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch im Zollgebiet die Erhebung des geltenden Zollsatzes für Tomaten, frisch, der Tarifnummer

ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs bis auf 10,1 %, mindestens 1,82 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht, teilweise auszusetzen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1970.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zollkontingents für getrocknete Pflaumen (Tarifnummer 08.12 C) an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/102/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Verbalnote vom 4. Juli 1969, mit der die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1970 die Gewährung eines Zollkontingents von 6 000 Tonnen zum Zollsatz von 5 % für getrocknete Pflaumen der Tarifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs — die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist — beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat getrocknete Pflaumen vor dem 1. Januar 1962 zum Zollsatz von 5 % eingeführt ; der Ausgangszollsatz des deutschen Zolltarifs am 1. Januar 1957 betrug 8 % ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 16 %.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969 (9 Monate)
Gesamteinfuhren	5 711	5 910	7 726	6 189	5 601	6 535	3 886
aus dritten Ländern	5 563	5 511	7 479	5 769	5 119	6 049	3 343
davon : USA	1 477	1 742	2 956	2 134	1 554	1 238	609
Jugoslawien	1 599	1 390	1 118	527	603	829	260
Bulgarien	425	656	80	446	1 058	—	221
Griechenland	—	—	—	—	10	—	—
aus EWG-Ländern	148	399	247	420	482	486	543
davon : Frankreich	3	304	10	147	218	177	320
Italien	145	93	235	269	264	308	171